Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB
zur 12. Änderung des Flächennutzungsplanes Altenstadt

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

1. Ausgangslage

Die Gemeinde Altenstadt möchte den Gewinn von Strom aus erneuerbaren Energien unterstützen.

Im derzeit rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenstadt ist die Baufläche als „Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Die Fa. Kees & Nuscheler GmbH & Co. KG betreibt seit Sept. 2010 im Änderungsbereich eine landw. Biogasanlage zur regenerativen Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle mit einer Leistung von 390 kW. Um auf dieser Fläche für die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage bis zu einer maximalen Leistung von 800 kW sowie einer künftigen gewerbl. Nutzung der Abwärme notwendiges Baurecht zu schaffen, wurde der Bebauungsplan Nr. 28 „Biogasanlage Kees/Nuscheler" aufgestellt und der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB entsprechend geändert. Somit entspricht der Bebauungsplan bei Inkrafttreten der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung der Gemeinde Altenstadt.

2. Inhalt

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung umfasst die Flur-Nr. 1029 (Teilfläche), 1410 (Teilfläche), 504 und 506/1 der Gemarkung Schwabniederhofen und hat eine Größe von rund 2,47 ha. Innerhalb des Bereiches befindet sich die Biogasanlage Kees/Nuscheler und die landw. Hofstelle der Familie Kees. Das Planungsgebiet liegt ca. 400 m westlich des Ortsteiles Schwabniederhofen und wird von Flächen für die Landwirtschaft im Norden Flur-Nr. 503 und 1030, im Westen Flur-Nr. 504 und 505/1, im Süden Flur-Nr. 506/1 (Teilfläche) und im Westen dem landw. Fahrweg Flur-Nr. 1080 begrenzt.

3. Berücksichtigung von Umweltbelangen

Die Grünordnerischen Festsetzungen für den Geltungsbereich werden im Bebauungsplan Nr. 28 „Biogasanlage Kees/Nuscheler" geregelt.

Durch die Erweiterung der bestehenden Biogasanlage sind grundsätzlich Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Da jedoch nur im geringen Maß zusätzliche bauliche Maßnahmen erforderlich werden, sind die Eingriffe nicht so gravierend einzuschätzen, dass der Naturhaushalt oder die Landschaft empfindlich oder nachhaltig beeinträchtigt werden. Nach Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung werden die notwendigen Ausgleichsflächen in der Nähe (ca. 1,3 bis 6,9 km entfernt) nachgewiesen.

Die nachfolgende Abbildung gibt einen Überblick zu den wichtigsten Ergebnissen des Umweltberichtes:

Schutzgut	Auswirkungen	Ergebnis
Boden	geringe/mittlere Erheblichkeit	gering bis mittel
Wasser	geringe Erheblichkeit	gering
Klima/Luft	die Vorgaben der TA Luft werden eingehalten	die Vorgaben der TA Luft werden eingehalten
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	gering
Mensch	die Vorgaben der TA Lärm und TA Luft werden eingehalten	die Vorgaben der TA Lärm und TA Luft werden eingehalten
Landschaft	geringe Erheblichkeit	gering
Kultur - Sachgüter	nicht betroffen	nicht betroffen

Die Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung sind insgesamt von geringer Erheblichkeit, nachteilige Umweltauswirkungen sind nicht zu erwarten.

4. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurden insgesamt 32 Stellen beteiligt. Es wurden 21 Stellungnahmen abgegeben, hiervon 8 ohne Äußerung bzw. ohne Einwände gegen die Planung.

Die Hinweise und Anregungen wurden geprüft und durch zeichnerische Darstellungen in der Planzeichnung und textliche Änderungen der Begründung ergänzt:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachbereich Städtebau empfahl, das Änderungsgebiet als „Sonderbaufläche Bioenergie" zu bezeichnen. Der Empfehlung des Sachgebietes Städtebau wurde nicht Folge geleistet. Das Gebiet soll nach Abstimmung mit dem Landratsamt Weilheim-Schongau als Sondergebiet „Landwirtschaft Kees/Nuscheler" festgesetzt werden.

Vom Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet Fachlicher Naturschutz wurde gefordert, folgende redaktionelle Änderung bzw. Ergänzung vorzunehmen: „Unterscheidung zwischen Umweltbericht für FNP und BPL". Die geforderten redaktionellen Änderungen wurden eingearbeitet.

Vom Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet Technischer Umweltschutz wurde darauf hingewiesen, dass aus immissionsschutzfachlicher Sicht die Einsatzstoffanlieferung und die Fahrten zur Gülleausbringung über die Zufahrten von Süden während der Nachtzeit (22.00 bis 6.00 Uhr) nicht möglich sind. Die zeitlichen Nutzungseinschränkungen wurden gemäß dem Immissionsgutachten eingearbeitet.

Die Regierung von Oberbayern und der Planungsverband Region Oberland stellten fest, dass das Planungsgebiet nicht an eine geeignete Siedlungseinheit angebunden ist. Zur Vermeidung der Zersiedelung der Landschaft „sind Neubauflächen gemäß LEP B VI 1.1 Z möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten auszuweisen". Aufgrund der Erweiterung der best. landw. Anlage und der in einem beschränkten Umfang zu erwartenden

Immissionen ist die Entfernung von 500 m westl. der Siedlungseinheit (Schwabniederhofen) als Vorteil für den Betrieb der Anlage zu sehen.

Das Wasserwirtschaftsamt Weilheim hat mit Empfehlungen bezüglich Grundwasser, Altlastenverdachtsflächen, Wasserversorgung, Niederschlagswasserbeseitigung und Abwasserentsorgung zugestimmt. Die Empfehlungen bezüglich der wasserrechtlichen Belange werden durch entsprechende Hinweise im Bebauungsplan berücksichtigt.

Von Seiten der Wehrbereichsverwaltung Süd erfolgte wegen Erhöhung der potentiellen Vogelschlaggefahr, Nutzungseinschränkungen des Flugplatzes, Gefährdung der Fallschirmspringer und störender Geruchs- u. Geräuschemissionen keine Zustimmung. Durch Abdeckung der Fahrsilos (Hinweis im Bebauungsplan) wird die Vogelschlaggefahr vermieden. Die bereits vorhandenen baulichen Anlagen werden nicht wesentlich erweitert und ergeben daher keine zusätzliche Gefährdung der Fallschirmspringer.

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten weist darauf hin, dass die Rodung einer Waldfläche im Zuge der geplanten Ausgleichsflächenaufwertung (Fichten-Altbestand als Schutzwald) untersagt wird. Das betroffene Waldstück wird bei der Ausgleichsflächenplanung ausgespart (Hinweis im Bebauungsplan).

Der Bayer. Bauernverband äußerte Bedenken hinsichtlich der entstehenden Flächeninanspruchnahme durch die geplante Biogasanlage mit einer Verschlechterung der wirtschaftl. Rahmenbedingungen der Milchviehbetriebe sowie der erhöhten Inanspruchnahme der Verkehrsinfrastruktur zu Lasten der landw. Betriebe. Zusätzliche Flächen werden aufgrund der bereits vorhandenen baulichen Anlagen nicht wesentlich in Anspruch genommen, die bestehenden Zufahrten werden auf ihre Eignung für die zu erwartende Belastung geprüft und mit den Betreibern entsprechende Vereinbarungen getroffen (Hinweis im Bebauungsplan).

Die Polizeiinspektion Schongau äußerte Bedenken hinsichtlich der Zufahrtssituation. Die Bedenken werden zur Kenntnis genommen, die bestehenden Zufahrten auf ihre Eignung für die zu erwartende Belastung geprüft und mit den Betreibern entsprechende Vereinbarungen getroffen (Hinweis im Bebauungsplan).

Von Seiten des Bayer. Landesamtes für Umwelt wird bemängelt, dass die im Planungsgebiet vorkommenden Bodentypen nicht ausreichend beschrieben bzw. bewertet werden. Die Bodenteilfunktionen werden im Rahmen des Umweltberichtes ergänzend beschrieben.

Die Gemeinde Schwabsoien äußerte Bedenken hinsichtlich der Beanspruchung der auf Schwabsoiener Flur gelegenen Flurwege. Die bestehenden Zufahrten werden auf ihre Eignung für die zu erwartende Belastung geprüft und mit den Betreibern entsprechende Vereinbarungen getroffen (Hinweis im Bebauungsplan).

Die Gemeinde Burggen äußerte Bedenken zur Größenordnung der Biogasanlage sowie zum erhöhten Verkehrsaufkommen durch Biomassebeschaffung. Die Bedenken wurden zur Kenntnis genommen. Das Verkehrsaufkommen wird, wie vorgesehen, im Zuge eines entsprechenden Gutachtens untersucht.

Im Rahmen der frühzeitigen Bürgerbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde 1 Stellungnahme abgegeben. Die Verfasser äußerten u. a. Bedenken hinsichtlich der Erweiterung der bestehenden Anlage sowie der verkehrsmäßigen Erschließung der geplanten Biogasanlage. Die Anregungen und Bedenken wurden bereits behandelt. Das künftige Verkehrsaufkommen sowie der Immissionsschutz werden durch Gutachten geklärt; es werden auch entsprechende Vereinbarungen getroffen.

Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentl. Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wurden insgesamt 12 Stellen am Verfahren beteiligt. Es wurden 11 Stellungnahmen abgegeben:

Die Gemeinde Burggen hat keine Stellungnahme abgegeben; die Regierung von Oberbayern, der Regionalverband Oberland, das Bayer. Landesamt für Umwelt und das Landratsamt Weilheim-Schongau, Sachgebiet Fachlicher Naturschutz haben ihr Einverständnis mit der Planung angezeigt.

Von Seiten des Landratsamtes Weilheim-Schongau, Sachgebiet Städtebau, des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim, der Wehrbereichsverwaltung Süd, des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Bayer. Bauernverbandes, der Gemeinde Schwabsoien sowie der Polizeiinspektion Schongau wurde nochmals auf die Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB verwiesen, die Anregungen, Empfehlungen und Bedenken wurden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der öffentl. Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurden keine Stellungnahmen abgegeben. Es wird unterstellt, dass mit der Planung Einverständnis besteht.

5. Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Da es sich bei der Biogasanlage der Fa. Kees & Nuscheler GmbH & Co. KG um eine Erweiterung der bestehenden Anlage zur regenerativen Energiegewinnung aus nachwachsenden Rohstoffen und Gülle mit einer Leistung von 390 kW auf künftig 800 kW sowie einer künftigen gewerbl. Nutzung der Abwärme handelt, wurden keine alternativen Standortbetrachtungen durchgeführt.

Gemeinde Altenstadt, 30.12.2011

Hadersbeck, 1. Bürgermeister

Siegel